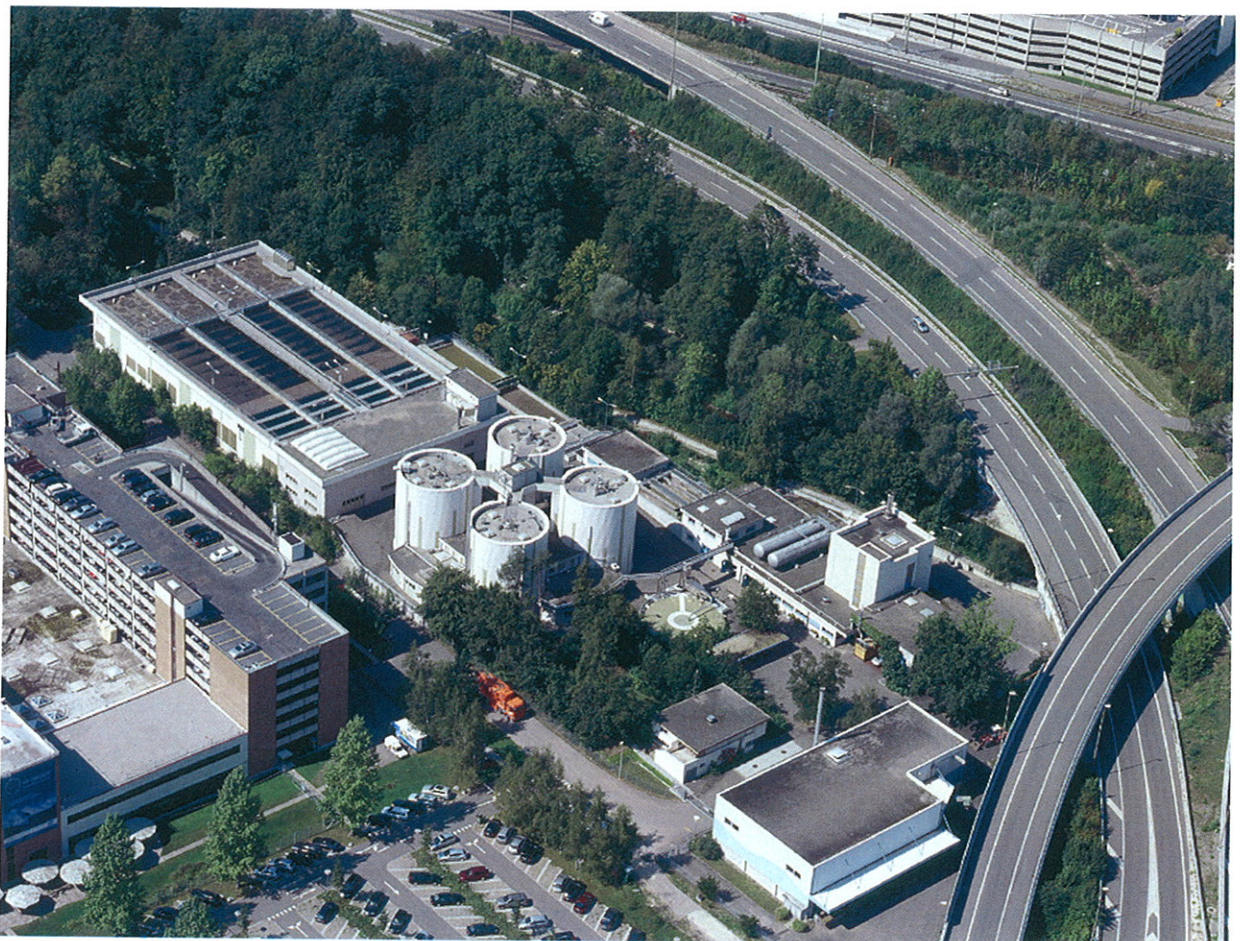


# Interkommunale Anstalt NEUGUT

## Organisationsreglement



Interkommunale Anstalt

Neugut

## Organisationsreglement

Version	-	a	b
Dokument	2030.04-BT002	2030.04-BT002a	2030.04-BT002b
Datum	27. März 2009	28. November 2010	9. Dezember 2010
Bearbeitung	Lorenzo Marazzotta Badertscher Rechtsanwälte	Lorenzo Marazzotta Badertscher Rechtsanwälte	Lorenzo Marazzotta Badertscher Rechtsanwälte
Visum			
Mitarbeit	Max Schachtler	Max Schachtler	Max Schachtler
Verteiler	ARA Kommission, GF, L. Marazzotta	VR IKA, GF, L. Marazzotta	VR IKA, GF, L. Marazzotta

## Interkommunale Anstalt Neugut. Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis		Seite
<b>1.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Anstaltsgemeinden und Kontrollorgan</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Verwaltungsrat</b>	<b>1</b>
3.1	Organisation	1
3.2	Aufgaben und Kompetenzen	1
<b>4.</b>	<b>Geschäftsleitung</b>	<b>2</b>
4.1	Organisation	2
4.2	Aufgaben und Kompetenzen	2
<b>5.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>3</b>



### 1. Grundlagen

<sup>1</sup> Dieses Organisationsreglement wird in Anwendung von Artikel 10 Gründungsvertrag erlassen.

<sup>2</sup> Das Reglement regelt die Führung der interkommunalen Anstalt (nachfolgend „Anstalt“ genannt) und konkretisiert die Konstituierung, Beschlussfassung, Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

<sup>3</sup> Für die Führung der Anstalt gilt generell:

- dass der Verwaltungsrat die Verantwortung für die Grundsätze der Unternehmenspolitik, die Unternehmensstrategie, die grundsätzliche Organisationsstruktur, die Ausgestaltung des Rechnungswesens und die Sicherung der Fähigkeiten und Mittel zur langfristigen erfolgreichen Unternehmensführung trägt;
- dass die Geschäftsleitung die Verantwortung für die operative Unternehmensführung trägt, wozu insbesondere die konkrete Unternehmenspolitik, die Kundenbeziehung, die Personalführung, das Leistungsangebot, die Logistik und das Finanz- und Rechnungswesen gehören.

### 2. Anstaltsgemeinden und Kontrollorgan

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Anstaltsgemeinden richten sich nach Artikel 7 ff. Gründungsvertrag.

### 3. Verwaltungsrat

#### 3.1 Organisation

<sup>1</sup> Die Organisation des Verwaltungsrates richtet sich nach diesem Organisationsreglement und Artikel 10 ff. Gründungsvertrag.

#### 3.2 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates richten sich nach Artikel 10 Gründungsvertrag. Zusätzlich gilt:

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat legt die langfristige Unternehmenspolitik, die Jahresbudgets sowie allfällige Investitions- und Finanzpläne fest. Die Unternehmenspolitik ist mittels kurz- und mittelfristiger Unternehmensziele zu konkretisieren.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung, welche dafür im Rahmen des Gesetzes, des Gründungsvertrages und dieses Reglements die Verantwortung trägt.

- 4 Der Verwaltungsrat behält sich vor, diese Übertragung ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder zu modifizieren.
- 5 Folgende Beschlüsse sind dem Verwaltungsrat vorbehalten:
  - Anstellung, Entlassung und Anstellungsbedingungen der Geschäftsleitung;
  - Eingehen von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen;
  - Abschluss von für die Anstalt bedeutsamer Verträge. Als bedeutsam gilt ein Vertrag, wenn dieser die langfristige Unternehmenspolitik betrifft;
  - Kauf, Verkauf und Belastung von Liegenschaften;
  - Erteilung der Unterschriftsberechtigung für die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten, wobei dem Grundsatz Rechnung getragen werden soll, dass der Geschäftsführer über Einzelunterschrift, alle anderen Personen (inkl. der Mitglieder des Verwaltungsrates) über Kollektivunterschrift zu zweien verfügen;
  - Einleitung von Prozessen sowie Vereinbarungen von Vergleichsabschlüssen und Klageanerkennungen.
  - Bewilligung von dringenden, unvorhergesehenen Ausgaben für die Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlage beeinträchtigen.
- 6 Für die Beschlussfassung gilt Artikel 11 Gründungsvertrag.
- 7 Der Verwaltungsrat kann für die Vorbereitung von Geschäften Ausschüsse bilden. Er kann für deren Aufgaben entsprechende Reglemente erlassen.
- 8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. In der Regel ist der Sekretär der Geschäftsführer der Anstalt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

## **4. Geschäftsleitung**

### **4.1 Organisation**

1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern (Art. 13 Gründungsvertrag). Der Geschäftsführer leitet und koordiniert die Geschäfte der Geschäftsleitung, sorgt für die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen.

### **4.2 Aufgaben und Kompetenzen**

1 Die Geschäftsleitung regelt im Rahmen dieses Reglements und unter Vorbehalt notwendiger Zustimmungen des Verwaltungsrates die betriebliche Organisation der Unternehmung (Organigramm, Stellenbeschreibung der Führungspersonen, Kompetenzordnung usw.). Sie legt diese Regelung dem Verwaltungsrat vor und orientiert ihn über wesentliche Änderungen.

- 2 Die Geschäftsleitung bereitet die Verwaltungsratsgeschäfte vor (insbesondere Jahresrechnung, Jahresbudgets, Jahresbericht) und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- 3 Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat vierteljährlich über den allgemeinen Geschäftsgang, Schlüsselzahlen und besondere Geschäfte und Entscheide. Ausserordentliche Vorfälle meldet die Geschäftsleitung allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich auf dem Zirkularweg.
- 4 Die finanzielle Kompetenz der Geschäftsleitung ergibt sich aus dem genehmigten Jahresbudget, aus dem Reglement über die Ausgabenkompetenzen für den ordentlichen Betrieb der anstaltseigenen Anlagen sowie aus Art. 5 Gründungsvertrag.
- 5 Die Geschäftsleitung vertritt die Anstalt gegen aussen (Kunden, Behörden, Firmen, Lieferanten, Konkurrenz, Presse usw.) und gegen innen (Mitarbeiter), soweit der Verwaltungsrat in speziellen Fällen die Vertretung nicht selbst beansprucht.

### 5. Schlussbestimmungen

- 1 Änderungen dieses Organisationsreglements erfolgen durch Beschluss des Verwaltungsrates mit sofortiger Information der Geschäftsleitung.
- 2 Dieses Organisationsreglement wurde durch den Verwaltungsrat der Anstalt mit Datum vom 9. Dezember 2010 beschlossen und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Dübendorf, 9. Dezember 2010

Der IKA Verwaltungsrat Neugut

Der Präsident



Jürgen Besmer

Der Sekretär



Max Schachtler